

Satzung des Bayern Fanclub Unteres Brenztal

Grundsatz

Jedes Fanclub Mitglied verpflichtet sich zur Unterlassung jeglicher Gewaltanwendung vor, während und nach dem Besuch eines Spieles oder sonstiger Veranstaltungen des FC Bayern München oder des Bayern Fanclubs Unteres Brenztal.

Bei einem etwaigen Verstoß gegen diesen Grundsatz endet die Mitgliedschaft im Bayern Fanclub Unteres Brenztal.

Die Vorstandschaft des Bayern Fanclub Unteres Brenztal behält sich die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung vor.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ‚Bayern Fanclub Unteres Brenztal‘.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 89567 Sontheim an der Brenz.
3. Das Geschäftsjahr des Bayern Fanclubs Unteres Brenztal beginnt jeweils am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. eines Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Fans des FC Bayern München zu einer kameradschaftlichen Gemeinschaft während und außerhalb von Veranstaltungen zusammen zu führen und den FC Bayern München fair und friedlich zu unterstützen.
2. Betreuung aller Mitglieder.
3. Organisation und Durchführung von Fahrten zu Spielen des FC Bayern München.
4. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wie Sommerfest und Weihnachtsfeier.
5. Pflege der Kontakte zu anderen Fanclubs des FC Bayern München.
6. Organisation und Durchführung von Mitgliederversammlungen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Bayern Fanclubs Unteres Brenztal kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf eine Mitgliedschaft beim Bayern Fanclub Unteres Brenztal erfolgt schriftlich mittels des auf der Homepage zum download bereitgestellten Formulars ‚Mitgliedsantrag‘.
3. Über die Bestätigung der Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, der Auflösung des Vereins oder der schriftlichen Kündigung des Mitglieds.

5. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils schriftlich, spätestens bis zum 01.06. des jeweiligen Geschäftsjahres möglich.
6. Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des Bayern Fanclubs Unteres Brenztal hat das Recht an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und abzustimmen.
2. Die Teilnahme an Wahlen des Bayern Fanclubs Unteres Brenztal ist nur volljährigen Mitgliedern erlaubt.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen des Bayern Fanclubs Unteres Brenztal zu wahren, die Ziele des Bayern Fanclubs Unteres Brenztal nach besten Wissen und Gewissen zu fördern und die Satzung zu achten.

§5

Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird pro Geschäftsjahr auf 20 Euro für Personen ab vollendetem 18tem Lebensjahr festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag für Familien wird pro Geschäftsjahr auf 30 Euro festgelegt.
3. Kinder unter 10 Jahren sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
4. Unter den Begriff Familie fallen Eheleute, deren eigene Kinder bis zur Vollendung des 18ten Lebensjahrs, adoptierte Kinder der Eheleute bis zur Vollendung des 18ten Lebensjahrs und Partnerschaften egal welchen Geschlechts mit gemeinsamem Wohnsitz.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahrsbeitrag erhoben. Dieser wird alljährlich zum 01.07. eines Jahres per Lastschrift erhoben. Eine andere Zahlungsart ist nicht möglich.
6. Sollte der Eintritt eines Mitgliedes oder einer Familie nach dem 01.03. eines Jahres sein, wird für dieses Geschäftsjahr kein Mitgliedsbeitrag mehr erhoben. Jedoch hat das Mitglied bzw. die Familie die vollen Rechte und Pflichten eines Mitglieds ab Datum des Eintritts.
7. Sollte die Lastschrift eines Mitglieds oder einer Familie bzgl. des Mitgliedsbeitrag zum 01.07. eines Jahres, egal aus welchen Gründen, nicht eingelöst werden, wird das Mitglied bzw. die Familie, schriftlich vom Kassierer informiert. Automatisch wird zum 15.07. des Jahres eine neue Lastschrift durchgeführt. Sollte auch diesmal der Betrag nicht eingelöst werden, wird das Mitglied bzw. die Familie nochmals vom Kassierer schriftlich informiert. Der letzte Versuch einer Lastschrift erfolgt zum 01.08. eines Jahres. Sollte auch diese Lastschrift nicht eingelöst werden, wird das Mitglied bzw. die Familie aus dem Bayern Fanclub Unteres Brenztal ausgeschlossen.
8. Über den Ausschluss entscheidet alleinig die Vorstandschaft.
9. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Mitgliedern des Bayern Fanclubs Unteres Brenztal.
 - a. dem 1. Vorstand

- b. dem 2. Vorstand
 - c. dem Kassierer
 - d. Schriftführer
 - e. 3 Beisitzern
2. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahlen finden in abwechselndem Rhythmus statt. Die erste Wahlperiode umfasst die Wahl des 1. Vorstandes, des Kassieres, des Schriftführers und eines Beisitzers. Die zweite Wahlperiode umfasst die Wahl des 2. Vorstandes und die Wahl zweier Beisitzer.
 3. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, durch Ausschluss aus dem Bayern Fanclub Unteres Brenztal, durch die Enthebung aus dem jeweiligen Amt oder durch den Rücktritt des Vorstandsmitgliedes. Der Rücktritt ist schriftlich beim 1. Vorstand einzureichen.
 4. Das zurückgetretene Mitglied bleibt bis zu Neuwahlen im Amt, welche dann bei der nächsten Mitgliederversammlung stattfindet.

§ 7

Zuständigkeit der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist für die Durchführung und Organisation der jährlichen Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung zuständig.
2. Die Vorstandschaft hat über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.
3. Die Vorstandschaft hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen.
4. Die Vorstandschaft hat das Vermögen des Bayern Fanclubs Unteres Brenztal zu verwalten.
5. Die Vorstandschaft hat einen Jahresbericht und einen Kassenbericht zu erstellen und diesen jeweils bei der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen.
6. Alle Mitglieder der Vorstandschaft sind vertretungsberechtigt und vertreten den Bayern Fanclub Unteres Brenztal nach innen und außen.
7. Die Vorstandschaft verpflichtet sich, in regelmäßigen Abständen Vorstandssitzungen durchzuführen. Die Vorstandssitzungen sind von allen Vorstandsmitgliedern wahrzunehmen. Nur in dringend begründeten Fällen ist das Fernbleiben möglich. Eine vorherige Entschuldigung bei einem Mitglied der Vorstandschaft wird hier vorausgesetzt.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durchgeführt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in der örtlichen Presse, Veröffentlichung auf der Homepage des Bayern Fanclubs Unteres Brenztal sowie per E-Mail an die Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied der Vorstandschaft oder durch ein, durch die Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied des Bayern Fanclubs Unteres Brenztal geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder

beschussfähig, es muss jedoch mindestens ein Vereinsmitglied, welches nicht der Vorstandschaft angehört, anwesend sein.

6. Alle Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sollten Wahlen durchgeführt werden, sind nur Mitglieder mit vollendetem 18tem Lebensjahr wahlberechtigt.
7. Bei Wahlen bzw. Beschlüssen ist immer die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Bayern Fanclubs Unteres Brenztal ausreichend.
8. Wahlen bzgl. der Vorstandschaft werden schriftlich und geheim durchgeführt. Die Wahlen werden von einem, durch die Mitgliederversammlung bestimmten, Mitglied des Bayern Fanclubs Unteres Brenztal geleitet.
9. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind aller Mitglieder des Bayern Fanclubs Unteres Brenztal. Nichtmitglieder haben keinen Zutritt.

§ 9

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Den Bericht des 1.Vorsitzenden
 - b. Den Bericht des Schriftführers
 - c. Den Bericht des Kassierers
 - d. Den Bericht des Kassenprüfers
 - e. Die Entlastung der Vorstandschaft
 - f. In Wahljahren die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder
 - g. Anträge
 - h. Verschiedenes/Sonstiges.

§ 10

Die Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden 2 Mitglieder des Bayern Fanclubs Unteres Brenztal zu Kassenprüfern bestimmt.
2. Kassenprüfer kann nur ein volljähriges Mitglied des Bayern Fanclubs Unteres Brenztal werden.
3. Das Amt des Kassenprüfers ist freiwillig.
4. Die Kassenprüfer bleiben nach deren Ernennung bis zu einer gegenteiligen Entscheidung der Mitgliederversammlung oder einem Rücktritt im Amt.
5. Bei der Kassenprüfung hat der Kassierer sämtliche Finanzangelegenheiten des Bayern Fanclubs Unteres Brenztal gegenüber den Kassenprüfern offen zu legen.
6. Die Kassenprüfer berichten bei der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 11

Spenden

1. Die Vorstandschaft des Bayern Fanclub Unteres Brenztal hat das Recht, pro Geschäftsjahr einen Gesamtbetrag von **(Neuerung der JHV von 2022) 2500 Euro zu Spenden**. Der Betrag kann auch gesplittet werden.
2. Über einen höheren Spendenbetrag bzw. sollte der Betrag in Höhe von 2500 Euro im

Geschäftsjahr überschritten werden, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

3. Bei der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des Bayern Fanclubs Unteres Brenztal das Recht, einen Antrag auf eine Spende gemeinnütziger Art zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12

Eintrittskarten

1. Die Vorstandschaft des Bayern Fanclub Unteres Brenztal verpflichtet sich, nach bestem Wissen und Gewissen, Karten für Spiele des FC Bayern München zu organisieren.
2. Die Eintrittskarten, welche dem Bayern Fanclub Unteres Brenztal zur Verfügung stehen, können ausschließlich auf der Homepage des Bayern Fanclub Unteres Brenztal unter der Rubrik ‚Tickets‘ bestellt werden.
3. Die Eintrittskarten werden vom Kassierer per Lastschriftverfahren vom jeweiligen Mitglied eingezogen. Eine andere Zahlungsweise ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierüber entscheidet die Vorstandschaft.
4. 72 Stunden vor Spielbeginn ist das Mitglied, welches eine Eintrittskarte für ein Spiel vom Bayern Fanclub Unteres Brenztal zur Verfügung gestellt bekommen hat, für diese selbst verantwortlich. Die Karte kann ab diesem Zeitpunkt an den Bayern Fanclub Unteres Brenztal nur dann zurückgegeben werden, wenn eine Warteliste besteht. Sollte keine Warteliste bestehen, muss das Mitglied selbst für Ersatz für seine Eintrittskarte sorgen. Eine Rückerstattung seitens des Bayern Fanclub Unteres Brenztal erfolgt nicht. Grundsätzlich ist vor der Weitergabe einer Eintrittskarte Rücksprache mit dem zuständigen Mitglied der Vorstandschaft zu halten.
5. Ein Weiterverkauf bzw. eine Versteigerung der Eintrittskarten zu kommerziellen Zwecken, egal aus welchem Grund, ist strengstens untersagt. Sollte durch den Verkauf einer Eintrittskarte zu kommerziellen Zwecken durch ein Mitglied ein finanzieller Nachteil für den Bayern Fanclub Unteres Brenztal entstehen, sind die Kosten vom verursachenden Mitglied zu erstatten.
6. Ein Weiterverkauf der Eintrittskarte zum regulären Preis ist jedoch möglich.
7. Bestellt ein Mitglied eine Eintrittskarte mit Busfahrt auf der Homepage des Bayern Fanclub Unteres Brenztal besteht zwischen beiden Vertragspartner ein verbindlicher Vertrag. Sollte das Mitglied, aus welchen Gründen auch immer, an der Busfahrt nicht teilnehmen können und keinen Ersatz finden, muss er die Fahrtkosten in jedem Fall bezahlen.

§ 13

Auflösung des Bayern Fanclub Unteres Brenztal

1. Die Auflösung des Bayern Fanclub Unteres Brenztal kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Bayern Fanclub Unteres Brenztal beschlossen werden.
2. Bei einer evtl. Auflösung des Bayern Fanclub Unteres Brenztal fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation.

§ 14

Inkrafttreten der Änderungen der Satzung

1. Die Satzung vom 08.01.2015 verliert mit Datum vom 07.07.2022 seine Gültigkeit.
2. Die neue Satzung tritt mit Wirkung vom 08.07.2022 in Kraft.